

|                                                                  |      |                                                                                      |                |
|------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| § 1 Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens | Dose | Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10. Auflage 2019 | Rn. 1158, 1159 |
|------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

## 2. Auskunft beim Ehegattenunterhalt

Beim **Trennungsunterhalt** und beim **nachehelichen Unterhalt** steht beiden Ehegatten wechselseitig ein Auskunftsanspruch über die Höhe der Einkünfte und des Vermögens zu (§§ 1580, 1361 IV 4 iVm § 1605 BGB). Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für Ehen, die vor dem Inkrafttreten des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts zum 1.7.1977 geschieden wurden. Denn der seitdem im Gesetz normierte Auskunftsanspruch ist eine Ausprägung des durch Treu und Glauben (§ 242 BGB) gebotenen Grundsatzes, nach dem innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses (hier das gesetzliche Unterhaltsrechtsverhältnis) derjenige, der ohne Verschulden über das Bestehen und den Umfang seiner Ansprüche in Unkenntnis ist, von dem Auskunftspflichtigen eine entsprechende Auskunft verlangen kann, wenn dieser zur Erteilung unschwer in der Lage ist.<sup>51</sup> Der Auskunftsanspruch nach § 1361 IV 4 iVm § 1605 BGB setzt als Tatbestandsmerkmal die Trennung der Ehegatten voraus (zur Auskunft beim Familienunterhalt → Rn. 1159). Auskunft für die Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach § 1580 iVm § 1605 BGB wird ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags geschuldet.<sup>52</sup> Dieser Anspruch kann im Rahmen eines Stufenantrags im Scheidungsverbund geltend gemacht werden. Dann ist über das Auskunftsbegehren vor Erlass des Scheidungs- oder Unterhaltsbeschlusses vorab durch Teilbeschluss zu entscheiden (s. §§ 137 II Nr. 2, 140, 142 FamFG).<sup>53</sup> Ein isoliertes Auskunftsverfahren ist allerdings keine Folgesache im Sinne von § 137 II FamFG und somit im Scheidungsverbund unzulässig.<sup>54</sup> Ein Auskunftsanspruch besteht ausnahmsweise dann nicht, wenn sich die Höhe des Unterhaltsbedarfs nicht im Wege der Quotenmethode nach den Einkünften des Unterhaltspflichtigen richtet, sondern wegen überdurchschnittlich hoher Einkünfte konkret bemessen wird<sup>55</sup> und auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht in Frage stellt.<sup>56</sup> Denn dann kommt es weder für die Bedarfsbemessung noch für die Leistungsfähigkeit auf die Höhe des vorhandenen Einkommens und Vermögens an und die Auskunft könnte den Unterhaltsanspruch unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen (vgl. aber Rn. 11154). Soweit es im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen auch auf seine Unterhaltungspflichten gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten ankommt, erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf den Umfang dieser Unterhaltungspflichten. Nur so ist es dem Unterhaltsberechtigten möglich, bei weiteren gleichrangigen Unterhaltsberechtigten den ihm im Rahmen der Leistungsfähigkeit zustehenden Anteil zu ermitteln.

1158

Für den **Familienunterhalt** sieht das Gesetz (trotz eines Gesetzentwurfs des Bundesrats vom 9.7.1999 zu § 1360a III BGB)<sup>57</sup> keinen ausdrücklichen Auskunftsanspruch vor.<sup>58</sup> Allerdings ist auch bei bestehender Ehe in vielfacher Hinsicht eine Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Ehegatten erforderlich. Das gilt zum einen für die Vorbereitung von unmittelbaren Zahlungsansprüchen zwischen den Ehegatten, wie einem Antrag auf Wirtschaftsgeld,<sup>59</sup> Haushaltsgeld oder Taschengeld.<sup>60</sup> Darüber hinaus kann sich der Anspruch auf Familienunterhalt nach § 1360a BGB über die sich daraus ergebende Sicherung des eigenen Lebensbedarfs auch auf die Leistungsfähigkeit eines Ehegatten aus zusätzlichen eigenen Einkünften gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten auswirken.<sup>61</sup> Dann ist für den Unterhaltspflichtigen und für den unterhaltsberechtigten Dritten eine Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten erforderlich. Die Rechtsprechung hat deswegen auch im Verhältnis der – nicht getrennt lebenden – Ehegatten einen wechselseitigen Auskunftsanspruch anerkannt. Ein solcher Anspruch ergibt sich während des Zusammenlebens der Ehegatten zwar nicht aus § 1605 I BGB, da in den §§ 1360, 1360a BGB, anders als in den §§ 1361 IV, 1580 BGB, nicht auf § 1605 BGB verwiesen wird. Ehegatten haben sich aber nach der Generalklausel der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 I 2 BGB) einander über die von ihnen vorgenommenen Vermögensbewegungen zu unterrichten. Daraus und aus § 242 BGB folgt auch ein wechselseitiger Anspruch auf Auskunft über die für die Höhe des Familienunterhalts und eines Taschengelds maßgeblichen

1159

finanziellen Verhältnisse. Entgegen der früheren Rechtsprechung umfasst dieser Auskunftsanspruch nicht nur eine Unterrichtung in groben Zügen,<sup>62</sup> weil eine derart eingeschränkte Kenntnis den Ehegatten nicht in die Lage versetzen würde, den ihm zustehenden Unterhalt zu ermitteln. Geschuldet wird vielmehr die Erteilung einer Auskunft, wie sie zur Feststellung des entsprechenden Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Die Auskunftspflicht entspricht damit zum Umfang derjenigen des § 1605 I 1 BGB. Diese Verpflichtung läuft dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Ehegatten grundsätzlich nicht zuwider, weil die Auskunft erforderlich ist, um die Bemessung der eigenen Ansprüche nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des anderen Ehegatten zu ermöglichen und zur Voraussetzung hat, dass der andere Ehegatte zur Erteilung der Auskunft unschwer in der Lage ist.<sup>63</sup> Der Auskunftsanspruch erstreckt sich wegen des auf § 1353 I 2 BGB beruhenden wechselseitigen Vertrauens der Ehegatten allerdings nicht auf Vorlage von Belegen oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Im Gegensatz zu den ausdrücklich normierten Auskunftsansprüchen wird in § 1353 I 2 BGB nicht auf die §§ 260, 261 BGB verwiesen. Dies würde auch dem aus der intakten ehelichen Lebensgemeinschaft folgenden Vertrauensgrundsatz widersprechen.<sup>64</sup>

---

51 BGH FamRZ 2014, 1440 Rn. 18; 1982, 680.

52 BGH FamRZ 1983, 674.

53 BGH FamRZ 1982, 151; 1982, 996 (zum früheren Recht).

54 BGH FamRZ 1997, 811 (zum früheren Recht).

55 BGH FamRZ 2011, 192 Rn. 21 ff.; 2010, 1637 Rn. 27 ff.; 1994, 1169.

56 BGH FamRZ 1994, 1169 (1170 f.); OLG Köln FamRZ 2010, 1445; OLGR Karlsruhe 2000, 195.

57 BR-Drs. 268/99 Anlage.

58 OLG München FamRZ 2000, 1219.

59 OLG Celle FamRZ 1999, 162.

60 BGH FamRZ 2014, 538 Rn. 20 ff. = R 746b; 2013, 363 Rn. 24 ff.; 1998, 608.

61 BGH FamRZ 2014, 538 Rn. 21 ff. = R 746b; 2010, 1535 = R 714b, c (zum Familienselbstbehalt beim Elternunterhalt); 2006, 1827 = R 660 (zur Hausmannrechtsprechung).

62 Zur früheren Rechtsprechung vgl. BGH FamRZ 2001, 23 (24); 1986, 558 (560).

63 BGH FamRZ 2014, 1440 Rn. 18.

64 BGH FamRZ 2011, 21 Rn. 13 ff.